



Rat der  
Eidgenössischen  
Technischen  
Hochschulen  
ETH-Rat

Präsident

Conseil des  
écoles  
polytechniques  
fédérales  
CEPF

Président

Consiglio  
dei  
politecnici  
federali  
CPF

Presidente

Cussegl da las  
scolas  
politecnicas  
federalas  
CSPF

President

Board of the  
Swiss Federal  
Institutes of  
Technology  
ETH Board

President

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Allgemeine Bildung und  
Bildungszusammenarbeit  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[vernehmlassung-stipendien@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassung-stipendien@sbfi.admin.ch)

Zürich, 12. Februar 2013

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf für eine Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes Stellung zu nehmen. Der ETH-Rat begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative der Studierendenverbände demonstriert, den Handlungsbedarf im schweizerischen Stipendienwesen erkannt zu haben und rasche, politisch aussichtsreiche Verbesserungen anzustreben.

In diesem Sinne steht der ETH-Rat dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Er mahnt hingegen an einigen Stellen Bedenken an, ohne deren Berücksichtigung die Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes nach Auffassung des ETH-Rats nicht die Verbesserungen im schweizerischen Stipendienwesen zu bewirken vermag, die vom Bundesrat intendiert sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für alle Diskussionen über eine weitere Verbesserung des Stipendienwesens in der Schweiz gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. iur. Fritz Schiesser



**Vernehmlassung zur  
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen  
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich  
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

**F r a g e r a s t e r**

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an [vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch](mailto:vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch)

---

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

---

Stellungnahme von:

**ETH-Rat**

**1. Gesamtbeurteilung**

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv

eher negativ

keine Meinung

Bemerkungen:

Der ETH-Rat begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative der Studierendenverbände demonstriert, den Handlungsbedarf im schweizerischen Stipendienwesen erkannt zu haben und rasche, politisch aussichtsreiche Verbesserungen anzustreben.

In diesem Sinn steht der ETH-Rat dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Er mahnt hingegen an einigen Stellen Bedenken an, ohne deren Berücksichtigung die Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes nach Auffassung des ETH-Rats nicht die Verbesserungen im schweizerischen Stipendienwesen zu bewirken vermag, die vom Bundesrat intendiert sind. Zugleich ist der Rat überzeugt, dass die Diskussion über eine grundlegende Neugestaltung des Stipendienwesens in der Schweiz auch im Falle einer Umsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision weitergehen muss. Vor diesem Hintergrund ist denn auch darauf hinzuwei-

sen, dass gewichtige Stimmen im ETH-Bereich sowohl den indirekten Gegenvorschlag als auch die Stipendieninitiative unterstützen und gegebenenfalls letzterer den Vorzug geben.

Begrüssst wird die Zielsetzung, die Unterschiede zwischen den Kantonen mit Blick auf die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu verringern. Nach Auffassung des ETH-Rats ist es für die Schweiz als Bildungsraum zentral, dass nicht der Wohnsitz der Eltern, sondern die tatsächliche Begabung der Studieninteressierten massgeblich ist für deren Zugang zur höheren Bildung und für ihren Erfolg im Studium. Vor diesem Hintergrund sind die Anreize im Rahmen einer Neuregelung so zu setzen, dass die tatsächlichen Leistungen bzw. Aufwendungen der Kantone abgegolten werden, weshalb der Wechsel des Abgeltungsmodus gemäss Art. 4 des vorliegenden Entwurfs zu begrüessen ist. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Praxis nicht für sich allein dazu führen wird, dass sich die tatsächlichen Aufwendungen der Kantone erhöhen. Hierfür dürfte es nicht ausreichend sein, bei einer blossen formellen Harmonisierung, wie sie der indirekte Gegenvorschlag vorsieht, stehen zu bleiben.

Hierin liegt nach Meinung des ETH-Rats auch die grösste Herausforderung: Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebte Harmonisierung auch tatsächlich den Zugang zu Ausbildungsbeiträgen für alle Anspruchsberechtigten verbessert und die Kantone ihre entsprechenden Anstrengungen verstärken. Zugleich müssen die ausgerichteten Beiträge so ausgestaltet sein, dass sie die auf Seiten der Studierenden anfallenden Kosten so zu decken vermögen, dass sie den chancengerechten Zugang zur höheren Bildung tatsächlich gewährleisten. Im ETH-Bereich wird aufgrund der vorliegenden Erfahrungen bezweifelt, dass das zugrunde gelegte „minimale Maximum“ von CHF 16'000.- in dieser Hinsicht ausreichend ist. Daher scheint auch fraglich, ob der Bund die Zielsetzung des Gegenvorschlags tatsächlich saldoneutral, d.h. innerhalb des Rahmens der bisherigen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge zugunsten der Kantone, erreichen kann.

In Anbetracht dieser einleitenden Bemerkungen beantworten wir die einzelnen Fragen wie folgt:

## 2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, denn die Bestimmungen des kantonalen Konkordats und die damit einhergehende Vereinheitlichung zumindest der Grundsätze des Stipendienwesens bedeuten einen Fortschritt gegenüber der heutigen Situation. Wir verweisen allerdings ausdrücklich auf die oben geltend gemachten Vorbehalte und darauf, dass es unabdingbar scheint, die Diskussion über eine weitergehende – materielle – Harmonisierung weiterzuführen.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja, denn es ist darauf angelegt, die Anreize so zu setzen, dass die Kantone ihre Anstrengungen und Aufwendungen im Bereich der Ausbildungsbeiträge erhöhen.

## 3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nach Auffassung des ETH-Rats ist es wichtig und entspricht einer Forderung der Chancengerechtigkeit beim Zugang zu höherer Bildung, dass das Stipendienwesen der Pluralität von Bildungsverläufen und dem Aspekt des lebenslangen Lernens Rechnung trägt. Aus diesem Grund ist es von zentraler Bedeutung, eine allfällige Alterslimite für die Stipendienberechtigung hoch

anzusetzen. Sollte die gewählte Bestimmung unverzichtbar sein, um zu vermeiden, dass die Kantone tiefere Alterslimiten festlegen, ist sie in der vorliegenden Form zu unterstützen.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort ist für den ETH-Rat ein wichtiger Bestandteil der vorgeschlagenen Regelung. Nur wenn dieser Grundsatz in der Stipendiengesetzgebung wirkungsvollen Niederschlag findet, ist auch dem politisch breit getragenen Anliegen, die Mobilität der Schweizer Studierenden zu fördern, Rechnung getragen. Allerdings wird dieser Grundsatz durch Art. 10 Abs. 3 des Entwurfs gefährdet. Denn die dort vorgeschlagene Bestimmung, dass Kantone in Fällen, in denen sich Studierende nicht für die kostengünstigste Ausbildung entscheiden, einen Abzug bis zum Äquivalent der kostengünstigsten Ausbildung machen können, führt dazu, dass die freie Studienwahl de facto durch den Kostenfaktor eingeschränkt wird. Dies ginge auf Kosten der Mobilität der Studierenden und der freien Wahl von Studienrichtung und Studienort. Aus diesem Grund erachten wir einen Verzicht auf Art. 10 Abs. 3 für angezeigt.

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja, es ist sehr zu begrüßen, dass ein zeitlicher Puffer über die Regelstudienzeit hinaus gewährt wird. Ebenfalls ist es wichtig, für die genannten Fälle, die eine studierende Person zu einem Teilzeitstudium veranlassen können, eine entsprechende Verlängerung der Beitragsberechtigung vorzusehen. Mit Blick auf den zeitlichen Puffer – die Anzahl Semester, für welche über die Regelstudienzeit hinaus eine Beitragsberechtigung besteht – erachtet es der ETH-Rat als sinnvoll, klar festzuhalten, dass diese Verlängerungsmöglichkeit sowohl für den Bachelor als auch für den Master besteht, dass also für beide Etappen der Ausbildung unabhängig voneinander die entsprechende Verlängerungsmöglichkeit existiert. Damit wäre der Vielfalt möglicher Lebensumstände der Studierenden ebenso Rechnung getragen wie der Tatsache, dass sich die Regelstudienzeit gerade in den intensiven Ausbildungsgängen wie sie die ETH anbieten, an einem Idealszenario orientiert, und zwar ebenfalls für Bachelor und Master unabhängig voneinander. Zu den Vorbehalten betreffend Art. 11 Abs. 2 (Beitragsberechtigung bei Ausbildungswechsel) vgl. unten, 4.4.

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja, allerdings ist mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Bst. b. sicherzustellen, dass Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Ausland bei entsprechender Eignung nicht aufgrund fehlender Ausbildungsbeiträge von einem Studium an einer Schweizer Hochschule abgehalten werden.

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Nach Meinung des ETH-Rats ist es zu begrüßen, dass in Art. 7 das Subsidiaritätsprinzip explizit genannt wird. Allerdings fehlt jede weitergehende Bestimmung dessen, was unter der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ der betroffenen Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter verstanden wird. Fraglich ist überdies, ob das vom kantonalen Konkordat übernommene „minimale Maximum“ von CHF 16'000.- ausreichend bemessen ist. Das Fehlen von Kriterien, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betroffenen bestimmt wird, kann zur Folge haben, dass unter Kantonen stark abweichende Bemessungsgrundlagen zur Anwendung kommen und dementsprechend die Ausbildungsbeiträge unterschiedlich ausfallen. Nach Meinung des ETH-Rats sollte die Harmonisierung, welche durch die neue gesetzliche Regelung angestrebt wird, jedoch gewährleisten, dass zwei Personen aus unterschiedlichen Kantonen, die an derselben Bildungsanstalt in Ausbildung sind und beide nicht mehr bei den Eltern wohnen, bei gleichen Elterneinkommen, Vermögen und persönlichen Einkünften auch Ausbildungsbeiträge in gleicher Höhe erhalten.

#### 4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

- 4.1 Zu Art. 4: Nach Meinung des ETH-Rats ist zu hinterfragen, ob Stipendien und Darlehen bei der Berechnung der Beiträge an die Kantone gleich zu behandeln sind. Dies deshalb, weil Darlehen in der Regel an die Kantone zurückfliessen. Eine Gleichbehandlung könnte auf Seiten der Kantone den Anreiz für ein vermehrtes Ausrichten von Ausbildungsbeiträgen in Form von Darlehen zur Folge haben. Dieser Anreiz sollte im Zuge der Überarbeitung des Revisionsentwurfs hinsichtlich seiner Wünschbarkeit überprüft werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass die statistischen Grundlagen, welche gemäss Art. 15 für die Bemessung der Bundesbeiträge an die Kantone herangezogen werden, ein umfassendes und vollständiges Bild der ausgerichteten Beiträge abgeben.
- 4.2 Zu Art. 6: Mit Blick auf die „Eignung“ der gesuchstellenden Person ist der Referenzzeitpunkt für den entsprechenden Nachweis zu klären. Maturandinnen und Maturanden, die kurz vor dem Abschluss der Mittelschule stehen und für das Ergreifen eines Studiums auf Ausbildungsbeihilfen angewiesen sind, sollten – für den Fall, dass sie den nahtlosen Übertritt ins Studium planen – die Möglichkeit erhalten, eine vorbehältliche Gewährung eines Ausbildungsbeitrags zu beantragen. Bis zur Nachreichung des Maturazeugnisses könnte eine solche Zusicherung unter Vorbehalt den Zweck erfüllen, talentierte junge Menschen nicht von der Anmeldung zu einer entsprechenden Ausbildung abzuhalten.
- 4.3 Zu Art. 9: Es ist zu klären, dass jedes Masterstudium, das auf einem bereits erworbenen Bachelor aufbaut, zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt. Die mit Blick auf das Ende der Beitragsberechtigung gewählte „oder“-Formulierung ist nach Meinung des ETH-Rats dahingehend zu verdeutlichen, dass dieser Grundsatz gesichert bleibt.
- 4.4 Zu Art. 11 Abs. 2: Die vorgesehene Bestimmung, wonach ein einmaliger Ausbildungswechsel zwar gestattet ist, die bisherige Ausbildungszeit aber angerechnet wird und somit im Hinblick auf die als zweites gewählte Ausbildung eine faktische Kürzung der Beitragsberechtigung resultiert, ist für den ETH-Rat nicht unverzichtbar. Der Gesetzesentwurf ist in Art. 5 Abs. 2 erfreulicherweise so ausgestaltet, dass er der Vielfalt von Lebens- und Bildungsverläufen Rechnung zu tragen beabsichtigt. Dieses Prinzip sollte auch mit Blick auf die mannigfachen ernsthaften Gründe, die zu einem Wechsel der erstmalig gewählten Ausbildung führen können, Anwendung finden. Die faktische Bestrafung eines solchen Wechsels würde diesem Prinzip jedoch zuwiderlaufen. Sicherzustellen ist überdies, dass Ausbildungswechsel, die nicht mit einem Zeitverlust einhergehen – etwa der an der ETH mögliche Übertritt vom Mathematik- ins Physikstudium – nicht als Wechsel im Sinne von Art. 11 Abs. 2 gelten.

#### 5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

–